

Sehr geehrte Klientinnen und Klienten!

Da die Coronakrise noch nicht zu Ende ist und das „normale Leben“ erst langsam zu laufen beginnt, gibt es die Möglichkeit die Kurzarbeit zu verlängern. Dazu haben wir Ihnen wichtige Punkte zusammengefasst.

Neue Anträge und Verlängerung der Kurzarbeit

ACHTUNG!!

Die Antragsstellung für neue Kurzarbeitsbegehren muss ab 1. Juni grundsätzlich immer vor Beginn des betreffenden Kurzarbeitszeitraums erfolgen.

Weiterhin möglich ist die (auch rückwirkende) Beantragung der Verlängerung der Kurzarbeit, wenn zwischen den beiden Zeiträumen nicht mehr als 4 Tage liegen.

1. Für die Verlängerung muss wieder die Sozialpartnereinzelveinbarung ausgefüllt und von allen Dienstnehmern unterschrieben werden. Bitte unbedingt die aktuelle Sozialpartnervereinbarung (Version 7.0) verwenden.
<https://www.wko.at/service/t/aussenwirtschaft/SPV---ohne-BR---V7.0---FormularNeu.docx>
2. Eine Verlängerung der Kurzarbeit hat **ausschließlich** über Ihr **e-AMS Konto** zu erfolgen. Das **Verlängerungsbegehren** der Kurzarbeit **inklusive der neuen Sozialpartnervereinbarung** (Version 7.0) ist über das e-AMS Konto einzubringen.
Erklärungsvideo: <https://youtu.be/pwjG5WwTX2w>
3. Wenn seitens der Fachgewerkschaften keine Einwände bestehen, gilt der Antrag nach Ablauf von 48 Stunden als genehmigt. Wenn Einwände bestehen, werden diese binnen 48 Stunden an das AMS übermittelt.

Sollten Sie diesbezüglich Hilfe benötigen, bitte melden Sie sich!

Durchführungsbericht zur Endabrechnung

Wenn Sie die Kurzarbeit beenden, ist dem AMS ein Durchführungsbericht vorzulegen.

Der Durchführungsbericht dient der Endabrechnung und ist im Folgemonat nach Ablauf der Behaltefrist (steht auf dem Kurzarbeitsbegehren), bis zum 28. des Folgemonats dem AMS vorzulegen. Das AMS hat mittlerweile die entsprechende Vorlage dazu online gestellt:

<https://www.ams.at/unternehmen/personalsicherung-und-fruehwarnsystem/kurzarbeit/downloads-kurzarbeit>

Wir weisen noch einmal darauf hin, die Arbeitsaufzeichnungen der Mitarbeiter genau zu führen, da diese vom AMS kontrolliert werden können. Die 90% Grenze, bezogen auf den gesamten Kurzarbeitszeitraum darf nicht überschritten werden.

Bleiben Sie gesund!